Kleine Anfrage

Organlose Rechtsträger und betroffene Personen im Zusammenhang mit OFAC

Frage von	Landtagsabgeordneter Thomas Rehak
Antwort von	Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. November 2026

Im Juni 2025 fragte der Abg. Thomas Vogt nach den verwaisten Rechtsträgern. Die Regierung antwortete, dass rund 85 Verfahren unterbrochen seien, weil kein Liquidator bestellt werden konnte. Ursachen seien die OFAC-Sanktionen und das Derisking von Finanzmarktaufsicht und Treuhandkammer. Eine Steuerungsgruppe solle Abhilfe schaffen.

Am 3. Februar 2026 hat der Regierungsrat die Unterbrechung in der Handelsregisterver-ordnung festgeschrieben und von rund 150 organlosen Rechtsträgern gesprochen. «Die Treuhandkammer weist per Oktober 2026, 158 unterbrochene Verfahren aus. US-Sanktionen wirken hier nicht unmittelbar. Bei konkretem OFAC-Risiko hat der Verwaltungsgerichts-hof die Bestellung eines Liquidators nach Artikel 180a PGR aber als unzumutbar beurteilt.

Die Rechtsträger bleiben eingetragen, können weder geführt noch liquidiert werden und ihre Vermögen bleiben ohne inländische Rechtsgrundlage blockiert. Betroffene natürliche Personen sind nach dem Monitoringbericht 2024 des Vereins für Menschenrechte faktisch ohne Konto, Lohn und Sozialleistungen und ohne inländischen Rechtsweg gegen ihr Listing. Wer auf einer Liste steht, fällt durch die Maschen des Rechtsstaats.

* Wie beurteilt die Regierung die Rechtssicherheit dieser juristischen und natürlichen Personen und welche Rechtsfragen sind seit 2025 geklärt?
* Wie viele Rechtsträger sind derzeit organlos, gegliedert nach OFAC-Listing, Sektor Determination, inländischen Sanktionen und blossem Russlandbezug? Wie viele Verfahren wurden seither fortgeführt, mit einem Kurator versehen, liquidiert oder gelöscht?
* Wie viele natürliche Personen in Liechtenstein haben wegen des OFAC-Bezugs weder ein Konto noch eine Arbeitsstelle und welche Unterstützung besteht für sie.

* Ist die Regierung bereit, solche Einzelschicksale mit einem rückzahlbaren Darlehen für die Lebenshaltungskosten zu überbrücken und unter welchen Voraussetzungen wäre das zulässig?
* Wie schätzt die Regierung das Risiko von Klagen gegen Liechtenstein ein, getrennt für organlose Rechtsträger und für natürliche Personen ohne Konto und Erwerb?

Antwort vom 06. November 2026

Zu Frage 1:

Die Regierung misst der Rechtssicherheit der betroffenen Rechtsträger und Personen grösste Bedeutung bei. Dabei ist zwischen einer sanktionsrechtlichen Vermögenssperre und der faktischen Handlungsunfähigkeit eines Rechtsträgers infolge fehlender Organe zu unterscheiden. Mit der Anpassung der Handelsregisterverordnung im Februar 2026 wurde die Unterbrechung amtlicher Verfahren bei wichtigen Gründen ausdrücklich geregelt. Für dringend notwendige Verwaltungshandlungen kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Kurator bestellt werden. Die konkreten Rechtswirkungen und Rechtsschutzmöglichkeiten sind im Einzelfall zu beurteilen. Für Näheres wird auf die Medienmitteilung der Regierung vom 6. Februar 2026 verwiesen.

Zu Frage 2:

Nach den im November 2026 vorliegenden Zahlen bestehen 177 Rechtsträger ohne Organe mit Russlandbezug; bei 162 ist das Verfahren unterbrochen. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Sanktionsbezug und Verfahrensausgang liegt nicht vor. Die Möglichkeiten einer Fortführung oder Abwicklung richten sich nach den rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall.

Zu Frage 3 und 4:

Es liegen der Regierung keine Daten vor, wie viele Personen allein aufgrund eines OFAC-Bezugs weder ein Konto noch eine Arbeitsstelle haben. Bei finanziellen Notlagen können sich Betroffene an das Amt für Soziale Dienste wenden. Bei Arbeitslosigkeit besteht zudem die Möglichkeit, sich beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein anzumelden. Ob und in welchem Umfang Leistungen gewährt werden können, prüfen die jeweils zuständigen Stellen nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein rückzahlbares staatliches Darlehen zur Überbrückung von Lebenshaltungskosten wäre nur bei Vorliegen der erforderlichen rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der sanktionsrechtlichen Vorgaben möglich, wobei für die vorliegenden Fälle die gesetzliche Grundlage für das Gewähren eines rückzahlbaren staatlichen Darlehens fehlt.

Zu Frage 5:

Bei Rechtsträgern hängt die Beurteilung allfälliger Klagerisiken insbesondere von den behördlichen Massnahmen und dem jeweiligen Verfahrensstand ab; bei natürlichen Personen von den konkreten Einschränkungen und deren Ursachen. Eine pauschale Risikoeinschätzung ist deshalb nicht möglich. Die Situation der Betroffenen ist insbesondere auf die Auswirkungen internationaler Sanktionen sowie die damit verbundenen Entscheidungen privater Marktteilnehmer, nicht des Staates, im Rahmen ihres Risikomanagements zurückzuführen. Voraussetzung für eine Haftung des Landes wäre insbesondere das Vorliegen eines rechtswidrigen und dem Staat zurechenbaren Verhaltens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen. Aus Sicht der Regierung sind derzeit in keiner der beiden Fallgruppen Anhaltspunkte für ein rechtswidriges und dem Staat zurechenbares Verhalten erkennbar, das eine Haftung des Landes begründen könnte. Die Regierung legt grossen Wert auf rechtsstaatliche Verfahren und die Wahrung des Rechtsschutzes.